

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 01. Oktober 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2013) und **Antwort**

Ergebnisse der Sprachtests von Kita-Kindern im Jahr 2013 und Teilnahme an der Sprachförderung in Kitas

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kita-Kinder und Kinder in Tagespflege haben in diesem Jahr in den Bezirken und in Berlin insgesamt an der Sprachstandfeststellung teilgenommen, wie viele hatten keinen Sprachförderbedarf, wie viele hatten Sprachförderbedarf und wie lang war die Dauer des Kita-Besuches der Kinder mit Sprachförderbedarf (Auflistung bitte nach Bezirk, Herkunftssprache der Kinder und Dauer des Kita-Besuches)?

2. Wie haben sich die Ergebnisse der Sprachstandfeststellungen für Kita-Kinder und Kinder in Tagespflege und insbesondere der Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf seit 2009 in den jeweiligen Bezirken und insgesamt entwickelt (bitte Fortschreibung der Anlagen 1-4 meiner Kleinen Anfrage 17/12420)?

Zu 1. und 2.: Die Ergebnisse der Sprachstandfeststellungen für Kita-Kinder und Kinder in Tagespflege in 2013 können der Anlage 1 entnommen werden. Insgesamt ist der Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf von 16,33% im Jahr 2012 auf 15,86% im Jahr 2013 zurückgegangen. Zur grundsätzlichen Problematik der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf verweise ich auf die Erläuterungen in der Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage 17/12420.

3. Bis wann konkret werden die für öffentlich geförderte Kitas verpflichtenden Sprachlerntagebücher überarbeitet?

Zu 3.: Das Sprachlerntagebuch wird in Kooperation mit einer durch die Arbeitsgruppe zur „Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten“ (QVTAG) eingesetzten Arbeitsgruppe zurzeit überarbeitet und voraussichtlich als Arbeitsgrundlage im Kitajahr 2015/2016 wirksam.

4. Wie gestaltet sich die zwischen der Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft und dem Berliner Datenschutzbeauftragten gefundene Form zur rechtssicheren Weitergabe der Lerndokumentation als Teil des Sprachlerntagebuches aus?

5. Ab wann konkret werden die Kitas dazu verpflichtet, die Lerndokumentation als Teil des Sprachlerntagebuches an die Grundschulen weiterzugeben?

Zu 4. und 5.: Für die rechtssichere Weitergabe der Lerndokumentation wird derzeit ein gemeinsames Verfahren zwischen den Abteilungen Jugend und Schule der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft abgestimmt und mit den Bezirken und Trägerverbänden kommuniziert. Es wird geprüft, inwiefern die Weitergabe der Lerndokumentation durch eine Erweiterung der Aussagen zum Übergang von der Kita in die Schule in der QVTAG (Punkte 3.7, 10 und Anlage 6) aufgenommen werden kann.

Es wird angestrebt, das Verfahren im Rahmen der Anpassungsverhandlungen zur „Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen“ (RV Tag) abzustimmen.

6. Wann konkret wird das Ergebnis der Prüfung vorliegen, ob die Eltern von Kita-Kindern dazu verpflichtet werden können, die Sprachstandfeststellungsergebnisse ihrer Kinder bei der schulärztlichen Untersuchung vorlegen zu müssen?

Zu 6.: Die datenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass die Vorlage der Sprachstandfeststellung bei der Einschulungsuntersuchung nur mit Zustimmung der Eltern erfolgen kann.

Aus fachlicher Sicht wird sowohl von den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten als auch von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ein Vorlegen der Sprachstandsfeststellungsergebnisse bei der Einschulungsuntersuchung begrüßt. Daher werden die Eltern im Einladungsschreiben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste gebeten, die Sprachstandsfeststellungsergebnisse aus der Kita mitzubringen. Parallel dazu weist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in den „Informationen zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege gemäß § 55 des Schulgesetzes (SchulG), §§ 1 und 5a des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG)“ die Träger der Jugendhilfe darauf hin, dass das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung für die Kinderärztinnen und Kinderärzte und Schulärztinnen und Schulärzte eine wichtige Information darstellt.

7. Handelt es sich bei den mehr als 10 Nichtteilnahmetagen gemäß § 4 Abs. 12 S. 1 VOKitaFöG um zusammenhängende oder nicht-zusammenhängende Tage?

8. Zieht der Senat in Betracht, die Träger einer Tageseinrichtung für Jugendhilfe bereits frühzeitiger als ab dem 10. Tag der unentschuldigten Nichtteilnahme gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 VOKitaFöG zu verpflichten, das Jugendamt hierüber zu informieren und wenn nein, weshalb nicht?

Zu 7. und 8.: Bei der Verpflichtung des Trägers (gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 VOKitaFöG - Kindertagesförderungsverordnung) ab dem zehnten Tage der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Förderung das Jugendamt zu informieren, handelt es sich um zusammenhängende Tage. Die Meldung über die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Förderung ab dem zehnten Tag soll den Schutz des Kindes gem. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sicherstellen. Wenn bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen werden, die ein sofortiges Handeln verlangen, setzt die Leitung der Tageseinrichtung das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis. Der Senat zieht keine frühzeitigere Verpflichtung zur Meldung in Betracht.

9. Was konkret versteht der Senat unter „wichtigen Gründen“, die das Kündigen eines Kita-Vertrages gemäß § 16 Abs. 2 KitaFöG zulassen (vgl. Antwort des Senats auf die Frage 12 meiner Kleinen Anfrage 17/12086) und zählen mehr als 10 unentschuldigte Nichtteilnahmetage bei festgestelltem Sprachförderbedarf zu diesen wichtigen Gründen, sodass das Kita-Kind zu einem Nicht-Kita-Kind wird und automatisch eine Aufforderung zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 SchulG erfolgt?

Zu 9.: Eine allgemeine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiger Grund“ findet sich in § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB: „Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann“. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaFöG insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs. Ein weiterer möglicher Grund ist der Wegfall der Vertrauensgrundlage zwischen Eltern und Träger, der eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern nicht mehr möglich erscheinen lässt (z.B. schwere Beleidigungen, Bedrohungen jedweder Art u.ä.). Insgesamt ist daraus abzuleiten, dass nur ein besonders schwerer Vorwurf bzw. ein besonderes Verhalten zu einer außerordentlichen Kündigung führen kann. Der § 4 Abs. 12 Satz 1 VOKitaFöG (zehn unentschuldigte Fehltage) soll dagegen nicht zu einer Kündigung des Platzes führen, sondern dient, wie zu 7. und 8. ausgeführt, der Gefahrenabwehr vom Kind, im Sinne des Kinderschutzgedankens.

10. In wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren wurden Kita-Kinder zu Nicht-Kita-Kindern aufgrund einer Kita-Vertrags-Beendigung (Auflistung bitte nach Bezirken, Jahr und Herkunftssprache der Kinder – die Antwort auf diese Frage kann gern separat vom Senat erfolgen, da sie laut Antwort auf die Frage 13 meiner Kleinen Anfrage 17/12086 den Umfang einer Kleinen Anfrage übersteige)?

Zu 10.: Gemäß § 5a Abs. 3 KitaFöG ist bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf die im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt benachrichtigt nach Kenntnis der Trägermeldung das zuständige Schulamt. Dieses Verfahren wird in den Bezirksämtern praktiziert. Eine gesonderte Statistik zur Zählung der Fälle ist hierzu nicht vorgegeben und wird in den meisten Bezirken auch nicht gehandhabt. Eine Bezirksabfrage hat dies in sechs Bezirken bestätigt. Zwei Bezirke haben hierzu die Fälle von Vertragsbeendigungen von Kita-Kindern gem. 5a Abs. 3 KitaFöG gezählt. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf meldete für die Jahre 2008 - 4 Fälle, 2009 - 8 Fälle, 2010 - 5 Fälle, 2011 - 2 Fälle; 2012 - 1 Fall. Der Bezirk Lichtenberg meldete in den Jahren 2008 bis 2013 keine Fälle. Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf hat für die Jahre 2011 - 9 Fälle, 2012 - 8 Fälle und 2013 - 13 Fälle geschätzt und der Bezirk Reinickendorf meldete für 2008 - 10 Fälle, 2009 - 4 Fälle, 2010 - 7 Fälle, 2011 - 7 Fälle; 2012 - 8 - Fälle; 2013 - 10 Fälle. Angaben zur Herkunftssprache der Kinder werden in ISBJ-Kita (Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ) nicht erhoben.

11. Wie viele Fehltage a) insgesamt, b) entschuldigt und c) unentschuldigt hatten die Kita-Kinder in den letzten fünf Jahren in den jeweiligen Bezirken und in Berlin insgesamt (Auflistung bitte nach Bezirken, Jahr und Herkunftssprache der Kinder)?

Zu 11.: Statistische Angaben über die Fehltage von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden im Fachverfahren ISBJ-Kita nicht erhoben. Eine Kontrolle der Fehltage und der Nachweis der Anwesenheiten obliegt den Einrichtungen bzw. dem Träger der Einrichtung.

Berlin, den 27. November 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dez. 2013)

Sprachstandsfeststellung Kinder in Kitas und Kindertagespflege
Geburtsjahr 2008
-Auswertung 2013-

Bezirk	Anzahl Kinder in Kitas & Tagespflege Geburtsjahr 2008 GESAMT	davon:				ohne Sprachförderbedarf				mit Sprachförderbedarf						Dauer des Kitabesuchs der Kinder mit Sprachförderung			
		Kinder deutscher Herkunft	in %	Kinder nicht-deutscher Herkunft	in %	GESAMT	in %	Kinder deutscher Herkunft	Kinder nicht-deutscher Herkunft	GESAMT	in %	Kinder deutscher Herkunft	Kinder nicht-deutscher Herkunft	Kinder mit Behinderung	Kinder und/oder in Logopädie	1-12 Monate	12-24 Monate	24-36 Monate	mehr als 36 Monate
Mitte	3.460	1.528	44,16%	1.932	55,84%	2.761	79,80%	1.454	1.307	699	20,20%	95	604	113	162	18,60%	33,33%	35,91%	12,16%
Friedrichshain-Kreuzberg	2.668	1.669	62,56%	999	37,44%	2.260	84,71%	1.580	680	408	15,29%	67	341	64	129	14,95%	28,68%	39,71%	16,67%
Pankow	3.794	3.461	91,22%	333	8,78%	3.509	92,49%	3.260	249	285	7,51%	202	83	68	132	14,74%	25,61%	27,37%	32,28%
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.203	1.354	61,46%	849	38,54%	1.891	85,84%	1.264	627	312	14,16%	83	229	62	102	26,28%	30,77%	28,53%	14,42%
Spandau	1.793	1.164	64,92%	629	35,08%	1.476	82,32%	1.029	447	317	17,68%	136	181	63	66	24,61%	29,34%	32,18%	13,88%
Steglitz-Zehlendorf	2.260	1.778	78,67%	482	21,33%	2.026	89,65%	1.674	352	234	10,35%	102	132	67	87	28,21%	32,48%	26,07%	13,25%
Tempelhof-Schöneberg	2.620	1.596	60,92%	1.024	39,08%	2.244	85,65%	1.491	753	376	14,35%	111	265	78	113	19,15%	29,79%	34,84%	16,22%
Neukölln	2.528	988	39,08%	1.540	60,92%	1.858	73,50%	884	974	670	26,50%	118	552	114	153	20,00%	34,78%	32,84%	12,39%
Treptow-Köpenick	2.040	1.903	93,28%	137	6,72%	1.819	89,17%	1.747	72	221	10,83%	158	63	64	84	10,41%	20,81%	33,03%	35,75%
Marzahn-Hellersdorf	2.142	1.789	83,52%	353	16,48%	1.716	80,11%	1.492	224	426	19,89%	291	135	85	130	13,38%	22,30%	32,63%	31,69%
Lichtenberg	2.151	1.706	79,31%	445	20,69%	1.766	82,10%	1.510	256	385	17,90%	211	174	90	143	16,88%	28,83%	25,71%	28,57%
Reinickendorf	1.878	1.202	64,00%	676	36,00%	1.527	81,31%	1.076	451	351	18,69%	147	204	80	112	19,94%	32,48%	33,33%	14,25%
Gesamt	29.537	20.138	68,18%	9.399	31,82%	24.853	84,14%	18.461	6.392	4.684	15,86%	1.721	2963	948	1413	18,79%	29,87%	32,49%	18,85%